

Vorsorgeplan «Zusatzversicherung» – Weiterführung Altersleistungen

Dieser Vorsorgeplan ist Bestandteil des Vorsorgereglements.

Allgemeines

Stiftung:	Pensionskasse der Burkhalter Gruppe
Art der Vorsorge:	Zusatzvorsorge
Vertrag:	U1112
Versichertengruppe:	Zusatzversicherung – Weiterführung Altersleistungen
Inkrafttreten:	1. Oktober 2026
Aufnahmealter Sparen:	65*
Spätestens Pensionierungsalter:	Männer: 70, Frauen: 70
Teilpensionierung:	möglich
<u>Zinssätze</u>	
auf obligatorischem Altersguthaben:	gemäss Entscheid Stiftungsrat
auf überobligatorischem Altersguthaben:	gemäss Entscheid Stiftungsrat

Lohndefinition

Berechnungsgrundlage für den gemeldeten Jahreslohn:	Garantierter Jahreslohn ohne Spesenanteile. Bei unregelmässigem Verdienst (Bezahlung im Stundenlohn) entspricht der Jahreslohn dem AHV-Jahreslohn des Vorjahres.
Beschäftigungsgrad:	Der Beschäftigungsgrad wird bei der Berechnung des versicherten Lohnes berücksichtigt.
<u>Jahreslohn</u>	
Jahreslohn:	Jahreslohn, maximal CHF 400'000
Lohngrenze für die Aufnahme:	300.00 % der max. AHV-Altersrente zuzüglich CHF 4'000
<u>Versicherter Lohn</u>	
Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn vermindert um den Koordinationsabzug.	
Koordinationsabzug:	300.00 % der max. AHV-Altersrente
Minimum des versicherten Lohnes:	CHF 4'000

Altersgutschriften

Altersgutschriften in % des versicherten Lohnes:	
Alter:	
65* – 70	19.70 %

* Für Frauen gilt: bis Jg. 1960: 64, Jg. 1961: 64¼, Jg. 1962: 64½, Jg. 1963: 64¾, ab Jg. 1964: 65

Versicherungsleistungen

Altersleistungen

Leistungsart:	Altersrente mit Option auf Kapitalbezug
Pensionierten-Kinderrente:	20.00 % der Altersrente
Schlussalter Pensionierten-Kinderrente:	18 (gemäss BVG)

Umwandlungssatz

auf obligatorischem Altersguthaben:	gemäss Umwandlungssatztablette der Pensionskasse
auf überobligatorischem Altersguthaben:	gemäss Umwandlungssatztablette der Pensionskasse

Leistungen bei Tod nach der Pensionierung

Bei Rentenbezug gelten folgende Konditionen

Ehegatten- oder Partnerrente:	60.00 % der Altersrente
Waisenrente:	20.00 % der Altersrente
Schlussalter Waisenrente:	18 (gemäss BVG)

Leistungen bei Invalidität vor der Pensionierung

Bei Erwerbsunfähigkeit vor der Pensionierung werden die «Leistungen im Alter» fällig.

Leistungen bei Tod vor der Pensionierung

Bei einem Todesfall durch Krankheit oder Unfall beträgt die Ehegatten- oder Partnerrente 60 % und die Waisenrente 20 % der Altersrente. Zur Ermittlung der Altersrente werden der erhöhte Umwandlungssatz und das Altersguthaben zum Zeitpunkt des Todes angewendet. Derjenige Teil, der nicht zur Finanzierung einer allfälligen Ehegatten- oder Partnerrente verwendet wird, wird als Todesfallkapital ausbezahlt.

Beiträge

Ordentliche Sparbeiträge:	Die Sparbeiträge entsprechen den Altersgutschriften
Übrige ordentliche Beiträge ¹⁾ :	– Kostenbeiträge – Beiträge für Teuerungszulagen – Beitrag an den Sicherheitsfonds

Beitragszahlart:	Der Arbeitgeber begleicht die Beiträge monatlich nachschüssig.
------------------	--

¹⁾ Die Höhe der Beiträge ist auf dem Vorsorgeausweis im Detail aufgeführt.

Arbeitgeberbeiträge

Für Sparen: In % des versicherten Lohnes

Alter:	
65* – 70	13.15 %

Für übrige Kosten: in % des versicherten Lohnes

Alter:	
65* – 70	0.80 %

* Für Frauen gilt: bis Jg. 1960: 64, Jg. 1961: 64¼, Jg. 1962: 64½, Jg. 1963: 64¾, ab Jg. 1964: 65

Arbeitnehmerbeiträge

Für Sparen: In % des versicherten Lohnes

Alter:

65* – 70

6.55 %

Für übrige Kosten: in % des versicherten Lohnes

Alter:

65* – 70

0.40 %

Die Differenz zwischen den Gesamtkosten und den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen wird erfolgswirksam über die Betriebsrechnung der Pensionskasse gebucht.

Sonstiges

Rentenzahlart:

vierteljährlich vorschüssig

Zürich, 18.03.2026

* Für Frauen gilt: bis Jg. 1960: 64, Jg. 1961: 64¼, Jg. 1962: 64½, Jg. 1963: 64¾, ab Jg. 1964: 65